

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Beschluss vom 09.09.2009

T e n o r

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 27. August 2008 wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die Berufung ist nicht wegen der geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

Auf den mit der Antragsbegründung gegen das angegriffene Urteil erhobenen Vorwurf, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Regelerteilungsvoraussetzung des §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 AufenthG als nicht gegeben angesehen, weil die Klägerin im Visumverfahren falsche Angaben gemacht habe und damit ein Ausweisungsgrund vorliege, kommt es nicht an. Das Verwaltungsgericht hat seine ablehnende Entscheidung nicht nur mit dem Nichtvorliegen dieser Regelerteilungsvoraussetzung begründet, sondern selbständig tragend darauf gestützt, die Klägerin erfülle bereits nicht die Voraussetzung, dass sie sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen könne (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Diesen Begründungsteil hat die Klägerin nicht mit zulassungsrechtlich relevanten Einwänden angegriffen. Damit kann der Teil der Begründung, auf den sich die Einwände überwiegend beziehen, hinweggedacht werden, ohne dass das erstinstanzliche Urteil davon im Ergebnis beeinflusst wäre.

Der gegen die gerichtliche Feststellung, es seien keine einfachen Sprachkenntnisse nachgewiesen worden, mit der Antragsbegründungsschrift vom 29. September 2008 erhobene

Einwand der Klägerin, sie werde ihre Deutschkenntnisse in Kürze belegen können, sowie die hierzu vorgelegten Bescheinigungen vermögen ein anderes Ergebnis nicht zu rechtfertigen. Die Bescheinigungen des „Heinrich-Heine Sprachzentrums Islamabad“ belegen bereits ihrem ausdrücklichen Inhalt nach nicht, dass die Klägerin sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (zur näheren Bestimmung der Sprachanforderungen vgl. Senatsurteil vom 28. April 2009 - 2 B 6.08 -, juris Rz 24 ff.). In der „Teilnahmebescheinigung“ vom 17. September 2008 wird der Klägerin allein die regelmäßige Teilnahme an einem Deutschkurs bestätigt. In der weiteren - zudem nach Ablauf der Begründungsfrist vorgelegten - Bescheinigung vom 13. Januar 2009 wird in allgemeiner und pauschaler Form bestätigt, dass die Klägerin an einem „intensiven Deutschsprachkurs ‚Grundstufe-2‘“ regelmäßig von Oktober 2008 bis Januar 2009 teilgenommen habe und ihre „bisherigen Leistungen“ als „gut“ zu bewerten seien. Dies vermag nicht die Anforderungen zu erfüllen, die an einen Nachweis der einfachen Sprachkenntnisse zu stellen sind. Die Bescheinigung enthält bereits keine konkreten und nachvollziehbaren Angaben zum Inhalt des Sprachkurses, insbesondere des mit dem konkreten Kurs angestrebten Sprachniveaus. Hinzu kommt, dass sich aus dem Zusatz, sie habe „bislang insgesamt an 150 Unterrichtsstunden erfolgreich teilgenommen“ nicht ergibt, ob der Kurs überhaupt beendet und das Kursziel damit erreicht ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).